
S 1 SF2476/05

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	9
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Sachliche Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit für ab dem 1.1.2005 anhängig gemachte Streitigkeiten in Angelegenheiten der Sozialhilfe (hier: Grundsicherung) auch dann, wenn über Leistungszeiträume vor dem 1.1.2005 zu entscheiden ist.
Normenkette	SGG § 51 Abs. 1 Nr. 6a

1. Instanz

Aktenzeichen	S 1 SF2476/05
Datum	31.08.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 SF 4107/05 B
Datum	27.10.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Beschwerde der Klägerin und Beschwerdeführerin wird der Beschluss des Sozialgerichts Ulm vom 31. August 2005 aufgehoben.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Die Klägerin wendet sich mit der am 08.08.2005 zum Sozialgericht (SG) Ulm erhobenen Klage gegen den Bescheid der Beklagten und Beschwerdegegnerin vom 20.04.2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.07.2005, mit dem ihr Antrag auf Grundsicherungsleistungen vom 07.09.2004 abgelehnt worden war.

Das SG wies die KlÄgerin durch Schreiben vom 12.08.2005 darauf hin, dass â entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung im angefochtenen Widerspruchsbescheid â fÄr Streitigkeiten nach dem Grundsicherungsgesetz der Verwaltungsrechtsweg gegeben sei. Zu den Streitigkeiten, fÄr die gemÄ [Â§ 51 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) die ZustÄndigkeit der Sozialgerichte gegeben sei, zÄhle die von der KlÄgerin erhobene Klage nicht. Es beabsichtige daher den Rechtsstreit an das Verwaltungsgericht Sigmaringen (VG) zu verweisen.

Mit Beschluss vom 31.08.2005 erklÄrte das SG den beschrittenen Rechtsweg fÄr unzulÄssig und verwies den Rechtsstreit an das VG.

Hiergegen legte die KlÄgerin am 05.09.2005 beim SG Beschwerde ein und fÄhrte zur BegrÄndung aus, sie wÄnsche eine Bearbeitung ihrer Klage durch das SG.

Die KlÄgerin beantragt sinngemÄ, den Beschluss des SG vom 31.08.2005 aufzuheben.

Das SG hat der Beschwerde nicht abgeholfen und sie dem Senat zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde ist gemÄ [Â§ 17a Abs. 4 Satz 3 Gerichtsverfassungsgesetz -GVG-](#) i.V.m. [Â§ 172,173 Sozialgerichtsgesetz -SGG-](#) statthaft und zulÄssig. Sie ist auch sachlich begrÄndet, denn das SG Ulm ist fÄr die Entscheidung Äber die vorliegende Klage das sachlich und Ärtlich zustÄndige Gericht.

GemÄ [Â§ 51 Abs. 1 Nr. 6a SGG](#) in der Fassung des 7. SGG-Änderungsgesetzes vom 09.12.2004 ([BGBl I S.3302](#)) entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit seit dem 01.01.2005 Äber Äffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes. Damit ist die ZustÄndigkeit der Sozialgerichte gegeben fÄr Rechtstreite, die ihre Grundlage im Sozialgesetzbuch (SGB) ZwÄlftes Buch (XII) â Sozialhilfe â haben. Seit dem 01.01.2005 sind die Regelungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, auf die die KlÄgerin ihren Anspruch stÄtzt, als Viertes Kapitel in das SGB XII eingliedert worden. Durch [Â§ 51 Abs. 1 Nr. 6a SGG](#) ist somit seit dem 01.01.2005 die ZustÄndigkeit der Sozialgerichtsbarkeit fÄr alle Streitigkeiten um Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gegeben.

Dies gilt entgegen der Auffassung des SG auch, wenn Äber LeistungszeitrÄume vor dem 01.01.2005 zu entscheiden ist. Entscheidend ist nicht, ob vor dem 01.01.2005 die Grundsicherungsleistungen nicht im Bundessozialhilfegesetz, sondern in einem eigenen Gesetz geregelt waren. Entscheidend ist vielmehr, dass mangels einer ausdrÄcklichen Äbergangsregelung im 7. SGG-Änderungsgesetz auch im Prozessrecht die GrundsÄtze des intertemporalen Rechts als ungeschriebenes, normergÄnzendes Recht anzuwenden sind, die besagen, dass

für die Zulässigkeit von Klagen grundsätzlich das zum Zeitpunkt der Klageerhebung geltende Recht maßgeblich ist (vgl. Kopp, Grundsätze des intertemporalen Verwaltungsrechts, in Sgb 1993, 593, 601; [BVerfGE 87,48](#) ff. m.w.N). Dem stehen Vertrauens Gesichtspunkte nicht entgegen, da es ein schutzwürdiges Vertrauen darauf, dass der Rechtsschutz gerade in bestimmter Weise offen steht, nicht gibt (Kopp, aaO, S. 601).

Im Zeitpunkt der Klageerhebung am 08.08.2005 galt aber der die Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit begründende [Â§ 51 Abs. 1 Nr. 6a SGG](#).

Auf die Beschwerde der Klägerin war daher der Beschluss des Sozialgerichts Ulm aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 24.11.2005

Zuletzt verändert am: 21.12.2024